

Beglaubigte Fotokopie

Beglaubigte Abschrift
von
beglaubigter Abschrift

Verwaltungsordnung für den Wittelsbacher-Ausgleichsfonds.

§ 1.

I. Der Fonds wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Verwaltungsrat vertreten; die Vertretung geschieht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einen Beisitzer.

II. Der Verwaltungsrat hat seinen Sitz in München und besteht

1. aus einem Vorsitzenden,
2. aus mindestens 4 und höchstens 7 Beisitzern.

III. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der Beisitzer umfaßt je ein Jahrfünft; scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird ein Ersatzmann für den Rest der Zeit bestellt.

IV. Der Verwaltungsrat wählt aus den Beisitzern einen stellvertretenden Vorsitzenden und zwar bei Stimmgleichheit durch Losentscheid des Vorsitzenden.

V. Dem Verwaltungsrat obliegt die Sorge für die ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens des Fonds und für die geordnete Führung seiner laufenden Verwaltung sowie die Organisation der Verwaltung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie einzelne von Verwaltungsrat beauftragte Beisitzer können jederzeit die Bücher und Schriften der Geschäftsführung einsehen sowie den Bestand der Fondskassen und der Bestände des Fonds an Wertpapieren und Wertgegenständen untersuchen.

VI. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in mündlichen Beratungen gefaßt. Ausnahmen hiervon durch Erholung der schriftlichen Abstimmung der sämtlichen einzelnen Mitglieder sind nur dann zulässig, wenn von keinem der Mitglieder dagegen Einspruch eingelegt wird.

VII. Voraussetzung der Beschlußfähigkeit ist, daß die im Inlande befindlichen Mitglieder durch eingeschriebenen Brief des Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und (Tagesordnung lico) Gegenstand der Beratung geladen werden und daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Gegenstände, deren Beratung vorher nicht nach Maßgabe vorstehenden Satzes mitgeteilt war, können nur dann beraten und verbeschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustimmt, wenigstens ein Staatskommissär (vgl. § 5) anwesend und mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden ist. Im Verwaltungsrat gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

VIII. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf sowie wenn die Staatskommissäre oder mindestens zwei Beisitzer es beantragen anzuberäumen.

IX. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind; Ausfertigungen der Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines der Beisitzer.

X. Der Einspruch eines der beiden Staatskommissäre gegen einen Beschluß des Verwaltungsrats hemmt dessen Vollzug.

§ 2.

Dem Chef des Hauses und der Hausversammlung kommen in Bezug auf die Verwaltung und den Verwaltungsrat des Fonds die nachstehend bezeichneten Befugnisse zu:

A. Chef des Hauses.

I. Dem Chef des Hauses gebührt:

1. Der Vorsitz und die Leitung der Hausversammlung und die Bestimmung seines Stellvertreters aus dem Kreise der stimmberechtigten Agnaten;

2. die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer im Verwaltungsrat sowie die Bestimmung der Zahl der Beisitzer. Ist die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder eine ungerade, so ist der Chef des Hauses bezüglich der Ernennung der Hälfte der Beisitzer an die Vorschläge der Hausversammlung gebunden; ist die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder eine gerade, so ist der Chef des Hauses bezüglich der Ernennung so vieler Beisitzer, als der Hälfte der sämtlichen Verwaltungsratsmitglieder entspricht, an die Vorschläge der Hausversammlung gebunden.

3. Die Genehmigung der Anstellungs- und Dienstverträge des Verwaltungsrats mit den Beamten der Verwaltung;

4. die Entgegennahme von Vierteljahresberichten über den Stand der Fondsverwaltung;

5. die Einberufung der Hausversammlung einschließlich der Bestimmung von Zeit, Ort und Tagesordnung;

6. die Verfügung:

a. über die Art der Benutzung der Schlösser, der Gärten, der Wohnrechte und der Inventare des Fonds mit Ausnahme der Betriebsinventare,

b. über die Reihenfolge der Benutzung der den Mitgliedern des Hauses zur Verfügung gestellten Logen des National- und Residenztheaters.

II. Wenn der Chef des Hauses selbst geschäftsunfähig oder in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kommt seine Stellvertretung in der Ausübung der satzungsmäßigen Befugnisse dem ihm nächststehenden Agnaten zu.

B. Hausversammlung.

I. Die Rechte der Mitglieder des Hauses in Fondsangelegenheiten werden in der Hausversammlung ausgeübt.

II. Zur Teilnahme an der Hausversammlung sind berechtigt der Chef des Hauses, sein ältester Sohn nach erlangter Volljährigkeit, die Chefs der apanagierten nachgeborenen Linien; die persönlich apanagierten Agnaten und der Chef des herzoglichen Hauses.

Dem Chef des Hauses steht es frei auch die übrigen volljährigen Agnaten zur Hausversammlung einzuladen.

III. Die Hausversammlung ist beschlußfähig, wenn alle in Inlande befindlichen zur Teilnahme Berechtigten, ordnungsgemäß geladen sind und wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erschienen ist. Vertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Agnaten ist zulässig. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Sitzungstage muß eine volle Kalenderwoche liegen.

IV. Die Hausversammlung findet jeweils statt in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs des Fonds. Sie beschließt:

1. über den vom Verwaltungsrat vorzulegenden Jahresbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
2. über die Verwendung des Reingewinns und die Festsetzung des Betrags, der unter die Mitglieder des Hauses nach dem festgesetzten Schlüssel zu verteilen ist,
3. über die Entlastung des Verwaltungsrats.

V. Das Stimmrecht beruht sich nach den Anteilen an den Ertrügnissen des Fonds.

VI. Bei der Hausversammlung hat der Verwaltungsrat anwesend zu sein. Die Entscheidung über die Zurichtung von Beamten der laufenden Verwaltung liegt beim Chef des Hauses.

VII. Über die Hausversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Chef des Hauses gezeichnet, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats gegengezeichnet und in Abschrift den stimmberechtigten Mitgliedern mitgeteilt werden.

VIII. Der Verwaltungsrat bedarf der Zustimmung des Chefs des Hauses und der in der Hausversammlung stimmberechtigten Hausmitgliedern:

1. zu der Veräußerung von Grundstücken im Werte von über 5 000 Goldmark (berechnet nach dem jeweiligen Goldankaufspreis der Reichsbank),
2. zu der Veräußerung von historisch, künstlerisch und kunstgewerblich bedeuenden Bestandteilen des Fonds je im Werte von über 10 000 Goldmark,
3. zur dinglichen Belastung von Grundstücken des Fonds. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Rundschreiben gefaßt und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Dem Chef des Hauses steht es aber frei, auch zur Fassung solcher Beschlüsse eine Hausversammlung einzuberufen.

§ 3.

I. Die Verwaltung des Ausgleichsfonds unterliegt der staatlichen Aufsicht.

II. Die Staatsaufsicht obliegt dem Staatsministerium der Finanzen in Benuhmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus; diese Ministerien bestellen 2 Staatskommissare, die unter ihrer Leitung die Aufsicht ausüben.

III. Die Staatsaufsichtsbehörde ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, die zur Sicherung einer geordneten Verwaltung und zur Erhaltung des Fondsvermögens erforderlich sind. Im Rahmen dieser Befugnis ist sie namentlich berechtigt,

1. jederzeit von den Büchern und Akten der Fondsverwaltung Einsicht zu nehmen und die Kassenbestände und Wertpapierbestände zu prüfen,
2. von den leitenden Verwaltungsorganen des Fonds Auskunft über alle Verwaltungsangelegenheiten zu verlangen,
3. Vertreter in die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Hausversammlung zu entsenden und die Berufung des Verwaltungsrats zu verlangen,

4. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu unter-
sagen.

IV. Die Rechnungsabschlüsse der Fondsverwaltung sind mit
einem Revisionsbericht einer Treuhandgesellschaft oder
eines ähnlichen Unternehmens dem Staatsministerium der
Finanzen zur Einsicht vorzulegen. Der Genehmigung der
Aufsichtsbehörde bedarf der Vollzug von Beschlüssen über
Vordauerung von Grundstücken und von Fondsbestandteilen
historischer, künstlerischer oder kunstgewerblicher Be-
deutung, sodann über Belastungen von Fondsbestandteilen,
über Änderungen im Bestande und im Inhalte von Besitzungs-
rechten des Fonds, endlich der Vollzug aller Beschlüsse,
gegen die seitens eines Staatskommissärs Einspruch erhoben
ist.

München, den 18. April 1923.

gez. Dr. von Knilling, Görtner, Dr. Schweyer
Dr. Matt, Dr. Krausneck, Oswald, Wutzhofer, Dr. von Meinl.

Zur Beglaubigung:
Geheimes Expeditionsamt
des Staatsministeriums der Finanzen

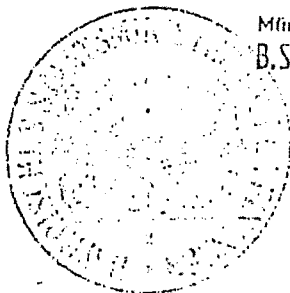
L.S.

gez. RÖBLER, Rat.

Beglaubigt.

3. JAN. 1922

München, den
B. Staatsministerium der Finanzen
Ministerialkanzlei




Regierungsobersekretär

Beglaubigt.

15. MAI 1922

München, den
B. Staatsministerium der Finanzen
Ministerialkanzlei




Vertragsangestellte